

**Diplom-Prüfungsordnung
für den Studiengang „Lehrer/innen für Gesundheitsberufe“
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 4. Oktober 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Unterrichtsprobe
- § 19 Freiversuch

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

- § 20 Ziel, Form und Durchführung

IV. Grundstudium

- § 21 Diplomvorprüfung

V. Hauptstudium

- § 22 Fachprüfungen und Leistungsnachweise
- § 23 Fachprüfungen und Leistungsnachweise

VI. Praxissemester

- § 24 Praxissemester

VII. Diplomarbeit

- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

VIII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

- § 29 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote
- § 31 Zusatzfächer

IX. Schlußbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Inkrafttreten; Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums im Studiengang „Lehrer/innen für Gesundheitsberufe“, an der Fachhochschule Bielefeld mit folgenden Studienrichtungen:
 - Diagnostik
 - Therapie.
 Die Prüfungsordnung regelt die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Bielefeld eine Studienordnung auf. Die Studienordnung

regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studiengangbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluß geben über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in diagnostischen oder therapeutischen Gesundheitsberufen zu übernehmen.
- (3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Berufspädagogin (FH)" bzw. "Diplom-Berufspädagoge (FH)" (Kurzform: "Dipl.-BerPäd. FH") verliehen. Der Studiengang, in dem dieser Abschluss erworben wurde, wird in Diplomurkunde und Zeugnis ausgewiesen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gem. Abs. 1 a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diagnostischen oder therapeutischen Gesundheitsberuf oder in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen.
- (3) Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfaßt acht Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Es schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) und mindestens 8 Wochen Praxistätigkeit in Ausbildungseinrichtungen diagnostischer und therapeutischer Gesundheitsberufe und im Bereich Fort- und Weiterbildung oder der Praxisanleitung sowie die Prüfungen ein.
- (2) Der Studiengang „Lehrer/innen für Gesundheitsberufe“ gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und in ein fünfsemestriges Hauptstudium mit integriertem Praxissemester, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Studium erfolgt in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit, in Erziehungswissenschaft und in Psychologie/Sozialwissenschaften.
- (4) Die achtwöchige Praxistätigkeit gem. Abs. 1 Satz 2 umfasst
 1. im dritten Semester ein vierwöchiges pädagogisches Orientierungspraktikum in Ausbildungseinrichtungen (Blockpraktikum), und
 2. im siebten Semester ein studienbegleitendes Praktikum in Fort- und Weiterbildungseinrichtungen oder in der Praxisanleitung im Umfang von 8 SWS.
 Einschlägige Berufstätigkeiten, die über das zeitliche Erfordernis gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 hinausgehen, können auf das Praktikum gem. Ziffer 1 angerechnet werden. Das Blockpraktikum und das Praxissemester können aus besonderen Gründen jeweils in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden.

Das Nähere regelt die Studienordnung oder eine Praktikumsverordnung, die der Fachbereichsrat als Bestandteil der Studienordnung erlassen kann.

- (5) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 153 Semesterwochenstunden (SWS). Hierin enthalten sind 14 SWS für wahlfreie Lehrveranstaltungen und 4 SWS für Praxissemesterseminare. Zusätzlich werden noch 16 SWS externe Praktika gem. Abs. 4 durchgeführt. Das Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu Wahlpflichtveranstaltungen soll zwischen 1:1 und 3:1 liegen. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 21.
- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und die Diplomarbeit. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebenten Semesters ausgegeben.
- (3) Die Meldung zur Diplomarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel nach dem siebenten Semester erfolgen.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich des Praxissemesters und der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuß

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (s. § 27 Abs. 1 HG).
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus
1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
 3. zwei Studierenden.
- Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüfende vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können das Praxissemester und eine Praxistätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Oktober 1995 (GABl. II NW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. In den Fällen des § 18 (Teilprüfungen) ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend"

 Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen jeweils nach spätestens 6 Wochen und die Bewertung der Diplomarbeit jeweils nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für die Studienleistungen gemäß § 20 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 11

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Das gilt auch für Teilprüfungen. Die Regelung über den Freiversuch gemäß § 19 Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Regelung in § 19 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (4) Nicht erbrachte Leistungsnachweise können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluß von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann der Prüfling verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelungen in Absatz 5 und § 18 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. In dem Fach „Unterrichtspraxis“ gem. §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 besteht die Fachprüfung in einer Unterrichtsprobe. Näheres s. § 18.

Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) In allen Fächern, in denen ein Teil des Lehrstoffes in Praktika vermittelt wird, ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums die Teilnahme durch Testat nachzuweisen. Ein Testat wird erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann. Näheres regelt die Studienordnung.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studienseesters stattfinden sollen.
- (6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt, und
 2. die gem. § 13 Abs. 4 geforderten Testate erbracht hat

- (2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Diplomvorprüfung gemäß § 21 bestanden hat.
- (3) Bei den jeweiligen Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlprüfungsfach, in dem eine Fachprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuß bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (8) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang „Lehrer/innen für Gesundheitsberufe“, oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung bzw. entsprechende Zwischenprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Prüfungsfächer sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Fachprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Mög-

lichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

§ 17

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Unterrichtsprobe

- (1) Die Fachprüfung „Unterrichtspraxis“ gem. §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 besteht in einer Unterrichtsprobe, die im Praxissemester abzulegen ist.
- (2) In der Unterrichtsprobe sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Unterricht selbstständig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.
- (3) Die Prüflinge schlagen im Einvernehmen mit der jeweiligen Praxiseinrichtung das Thema der Unterrichtsprobe vor.
- (4) Die Unterrichtsprobe findet in Gegenwart der Prüferin oder des Prüfers und i. d. R. der Mentorin oder des Mentors aus der Ausbildungsstätte als Beisitzerin oder Beisitzer statt.
- (5) Eine Unterrichtsprobe umfaßt eine Unterrichtseinheit mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (6) Vor Beginn der Unterrichtsprobe legt der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Veranstaltung vor. Im Anschluß an die Unterrichtsprobe nehmen die Lehrerin oder der Lehrer, in deren oder dessen Klasse der Unterricht stattgefunden hat sowie der Prüfling zu den Leistungsvoraussetzungen, der Mitarbeit und zu

besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprobe beeinflusst haben könnten. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht in den in § 12 Abs. 3 genannten Fällen. Beantragt die oder der Studierende in einem Semester die Zulassung zu mehr als einer Fachprüfung in einem Wahlprüfungsfach, ist als Voraussetzung für die Gewährung des Freiversuchs die Reihenfolge i.S. der Anlage 1 bei der Anmeldung verbindlich festzulegen. Die Unterrichtsprobe gemäß § 18 DPO bleibt von der Freiversuchsregelung ausgenommen.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Bielefeld einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 30 Abs. 2 berücksichtigt.

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 20

Ziel, Form und Durchführung

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine nach dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Zulässige Prüfungsformen sind insbesondere Klausurarbeiten, Referate, Studienarbeiten und mündliche Prüfungen. Die Form wird im Einzelfall von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (2) § 15 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mit mindestens 'ausreichend' (4,0) bewertet worden ist.

IV. Grundstudium

§ 21

Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den folgenden sechs Fachprüfungen des Grundstudiums:
 1. Praxis im Berufsfeld Gesundheit
 2. Naturwissenschaftliche Grundlagen
 3. Methodische Grundlagen der Bezugswissenschaften
 4. Gesundheit/Gesundheitsversorgung
 5. Grundlagen der Erziehungswissenschaften
 6. Didaktik, Methodik und Organisation 1
 In dem Fach Didaktik, Methodik und Organisation 1 ist die Teilnahme an Praktika durch ein Testat nachzuweisen.
- (2) Ferner sind in folgenden drei Fächern Leistungsnachweise gemäß § 20 nachzuweisen:
 1. Fachenglisch
 2. Therapeutische und diagnostische Forschung
 3. Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen
- (3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn
 - a) die Fachprüfungen gem. Abs. 1 bestanden wurden,
 - b) die Leistungsnachweise gem. Abs. 2 erbracht wurden,
 - c) das gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 1 vorgeschriebene pädagogische Orientierungspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.
- (4) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung mit Ablauf des dritten Semesters vollständig abgelegt sein kann.
- (5) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote der Diplomvorprüfung. § 30 Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

V. Hauptstudium

§ 22

Fachprüfungen und Leistungsnachweise in der Studienrichtung Therapie

- (1) In folgenden 4 Fächern sind Fachprüfungen abzulegen:
 1. Didaktik, Methodik und Organisation 2
 2. Angewandte Psychologie/ Sozialwissenschaften.
 3. Fachdidaktik für therapeutische Berufe
 4. Unterrichtspraxis an Schulen für therapeutische Berufe. In dem Wahlpflichtfach Nr. 3 ist die Teilnahme an Praktika durch ein Testat nachzuweisen.
- (2) In folgenden fünf Fächern (berufsbezogene Vertiefung) sind Leistungsnachweise gem. § 20 zu erbringen:
 1. Gerontologie
 2. Prävention und Rehabilitation bei Erwachsenen 1
 3. Entwicklungsförderung und Rehabilitation bei Kindern
 4. Patienten in diagnostischen und therapeutischen Situationen
 5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- (3) Auf Antrag können die Leistungsnachweise nach § 22 Absatz 2 auch in einem anderen Studiengang erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Fachprüfungen und Leistungsnachweise in der Studienrichtung Diagnostik

- (1) In folgenden vier Fächern sind Fachprüfungen abzulegen:
 1. Didaktik, Methodik und Organisation 2
 2. Angewandte Psychologie/ Sozialwissenschaften.
 3. Fachdidaktik für diagnostische Berufe
 4. Unterrichtspraxis an Schulen für diagnostische Berufe. In dem Wahlpflichtfach Nr. 3 ist die Teilnahme an Praktika durch ein Testat nachzuweisen.
- (2) In folgenden fünf Fächern (berufsbezogene Vertiefung) sind Leistungsnachweise gem. § 20 zu erbringen:
 1. Bildgebung und Bildverarbeitung
 2. Neuere Verfahren der Labordiagnostik
 3. Immunologie, Strahlenschutz, Hygiene
 4. Patienten in diagnostischen und therapeutischen Situationen
 5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

- (3) Auf Antrag können die Leistungsnachweise nach § 23 Absatz 2 auch in einem anderen Studiengang erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

VI. Praxissemester

§ 24

Praxissemester

- (1) In den Studiengang „Lehrer/innen für Gesundheitsberufe“ ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester hat das Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten in das Arbeitsfeld der Diplombaufpädagogin oder des Diplombaufpädagogen der Fachrichtung Gesundheit einzuführen und zu einer zunehmend selbständigen Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht zu befähigen.
- (3) Das Praxissemester wird nach Maßgabe der Studienordnung frühestens im sechsten Semester abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (4) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer fünf Semester studiert und die Diplomvorprüfung sowie die Fachprüfungen des vierten und fünften Semesters bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden seitens der Hochschule durch Praxisbesuche und eine Lehrveranstaltung im Umfang von 4 Semesterwochenstunden begleitet. Art und Form der Begleitung werden in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die der Fachbereichsrat als Bestandteil der Studienordnung erläßt, geregelt.
- (6) Während des Praxissemesters ist von der/dem Studierenden eine Unterrichtsprobe als Fachprüfung Unterrichtspraxis gem. § 18 sowie § 22 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1 abzulegen.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn die/der Studierende
 1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit vorlegt,
 2. regelmäßig an den dem Praxissemester zugeordneten Begleitveranstaltungen teilgenommen hat, und
 3. die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die ihr/ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Das Nähere regelt die Studienordnung.

VII. Diplomarbeit

§ 25

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Entwicklung und Erprobung einer Unterrichtsreihe oder einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Diplomarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, daß die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhalten.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 26

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Diplomvorprüfung gemäß § 21 bestanden hat,
 2. erfolgreich am Praxissemester gem. § 24 teilgenommen hat,
 3. das gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 3 vorgeschriebene Praktikum in Fort- und Weiterbildung oder Praxisanleitung erfolgreich abgeleistet hat,
 4. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und 3 erfüllt,
 5. die Fachprüfungen des Hauptstudiums gem. § 22 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1 bestanden hat, und
 6. die Leistungsnachweise gemäß § 22 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 2 erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
 Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Diplomarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der An-

fertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

- (4) § 15 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Diplomarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 muß sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

VIII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 29

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 30

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxissemester aufgeführt. Die gewählte Studienrichtung ist kenntlich zu machen. Das Ergebnis der benoteten Leistungsnachweise des Hauptstudiums wird als Anlage in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:
- | | |
|--|---------|
| Diplomarbeit | 20 v.H. |
| Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen | 80 v.H. |
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 31

Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer); Das

Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden aus einem Katalog von Wahlprüfungsfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählen und durch Fachprüfungen abschließen. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß die Studierenden vor der Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

IX. Schlußbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird den Diplomanden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereiches Pflege und Gesundheit vom 04.10.2000 und der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld vom 12.02.2001.

Bielefeld, den 12.02.2001


Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Vorsitzende der Aufbaukommission

Anlage
DPO Studiengang „Lehrer/innen für Gesundheitsberufe“

Zeitpunkt der Fachprüfungen für den Freiversuch gemäß § 19

I. Studienrichtung Therapie:

Fach	Semester
1. Didaktik, Methodik und Organisation 2	5.
3. Fachdidaktik Ausbildung	5.
4. Unterrichtspraxis an Schulen für therapeutische Berufe	6.
2. Angewandte Psychologie/ Sozialwissenschaften.	7.

II. Studienrichtung Diagnostik:

Fach	Semester
1. Didaktik, Methodik und Organisation 2	5.
3. Fachdidaktik Ausbildung	5.
4. Unterrichtspraxis an Schulen für diagnostische Berufe	6.
2. Angewandte Psychologie/ Sozialwissenschaften.	7.